



## **Statuten der IGM Gäsi**

### **1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Unter der Bezeichnung Interessensgemeinschaft Modellflug Gäsi (hernach IGM Gäsi) besteht ein Verein nach Massgabe von ZGB Art. 60ff sowie der vorliegenden Statuten. Er hat Sitz am Wohnort seines jeweiligen Obmannes.
- 1.2 Die IGM Gäsi ist Mitglied der Modellflugregion 5 und über diese dem schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem schweizerischen Aeroclub (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der IGM Gäsi gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ der AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben.
- 1.3 Die IGM Gäsi ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **2. Vereinszweck**

- 2.1 Die IGM Gäsi bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zubringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die IGM Gäsi fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.
- 2.3 Die IGM betreibt und unterhält ein Fluggelände im Ausserflechsen.
- 2.4 Die IGM Gäsi respektiert die Fluggelände der Modellfluggruppe Glarnerland (MFGG) in gegenseitiger Absprache. Öffentliche Äusserungen (z. B. in der Presse), die die MFGG erwähnen, erfolgen nach gegenseitiger Absprache.
- 2.5 Die Vorstände der beiden Modellfluggruppen regeln die weiteren gegenseitigen Interessen in einer separaten, verbindlichen Vereinbarung. Insbesondere die konsequente Einhaltung der vereinbarten Frequenzen für Fernsteuerungen. Diese Vereinbarungen sind integrierender Bestandteil der Statuten.

### **3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglied der IGM Gäsi kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert. Als Erkennungszeichen erhält er eine Senderfahne mit aufgedruckter Mitgliedsnummer.

- 3.1.1 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen, Passivmitglieder sind solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der IGM Gäsi, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur IGM Gäsi auch nicht automatisch Mitglied des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierin.
- 3.1.2 Tagesmitglieder sind gemäss den Flugfeldordnungen der IGM Gäsi auch möglich, besitzen aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 3.1.3 Durch seinen Beitritt zur IGM Gäsi verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.
- 3.1.4 Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die IGM Gäsi verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit.
- 3.2 Gesuche um die Mitgliedschaft in der IGM Gäsi sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Vorstandssitzung über die provisorische Aufnahme und unterrichtet den Gesuchsteller. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimm- und Wahlrecht, stehen im übrigen jedoch voll in der Rechten und Pflichten eines Vereinmitgliedes. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten.
- 3.3 Um eine Überbelegung der von der Modellfluggruppe betriebenen Fluggelände zu vermeiden kann die IGM Gäsi die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Voraussetzungen beschränken.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 30. November eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien. Die Senderfahne muss zurückgegeben werden, sonst werden, wie auch bei Verlust derselben, SFr 50.- vom Anteilschein abgezogen.
- 3.5 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen und sind vom Verein ausgeschlossen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

- 3.6 Mitglieder, die die Interessen der IGM Gäsi schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes, fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

## **4 Organisation**

Die Organe der IGM Gäsi sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

### **4.1 die Generalversammlung (GV)**

- 4.1.1 Die GV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis. Die ordentliche GV findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der GV oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzten Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes dem Vorstand zu stellen. Die MFGG und die Region 5 erhalten für die Generalversammlung rechtzeitig eine Einladung und eine Kopie des GV-Protokolls.

- 4.1.2 Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (relatives Mehr). Für Ordnungsanträge gilt das Gleiche.

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der IGM Gäsi, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4.1.3 Die GV wird vom Obmann, im Verhinderungsfall oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes betrifft, vom Vizeobmann geleitet. Die Beschlüsse der GV sind vom Sekretär, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann zu bestimmendes Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung mindestens zwei Stimmenzähler. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an

der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der IGM Gäsi.

4.1.4 Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an die Mitglieder der Vereinsverwaltung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der jährlichen Limiten für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben
- Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, die die festgelegten Limiten übersteigen
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der IGM Gäsi
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

4.2 der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Personen. Ihm gehören an:

- Der Obmann
- Der Vize-Obmann
- Der Aktuar
- Der Kassier
- Der Platz und Materialwart
- Beisitzer, wenn immer möglich ein Junior

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Personalunion ist möglich.

4.2.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes, sooft es die Geschäfte der IGM Gäsi erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmanns oder des Vizeobmanns erforderlich.

4.2.3 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. Vizeobmann durch Stichentscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

4.2.4 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest
- Er vertritt die IGM Gäsi nach aussen
- Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse

- Er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die IGM Gäsi im Sinne des Vereinszweckes
- Er beruft die GV ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor
- Er arbeitet die allenfalls notwendigen Reglemente aus und legt sie der GV zur Genehmigung vor.

#### 4.3 die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jährlich auf die Amtsdauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhänden der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor. Eine Wiederwahl der gleichen Revisoren ist möglich.

## 5 Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der IGM Gäsi bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Einkünften von ausgestellten Anteilscheinen
- allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- Zuwendungen Dritter

5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr zahlen den Juniorenbeitrag. Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.

5.3 Alle Geldbezüge oder Vergütungen über 1000.- müssen mit Kollektivunterschrift ausgeführt werden.

5.4 Für die Verbindlichkeiten der IGM Gäsi haftet grundsätzlich deren Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Jahresbeitrages gemäss § 5.2. Er beträgt jedoch max. 150.- SFr für Senioren und 50.- SFr für Junioren.

## 6 Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## 7 Modellflugplatz/-Gelände

Die GV erlässt für das von der IGM Gäsi betriebene Fluggelände im Ausserflechen eine Flugfeldordnung. Deren Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu

überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsvorschriften.

## **8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Modellflugregion über mit der Auflage, dieses auf einem Sperrkonto zu verwalten und innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe allfälligen in der Region 5 neu gegründeten Modellfluggruppen als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## **9 Inkrafttreten und Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Gründungsversammlung der IGM Gäsi einstimmig angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Statutenänderungen sind, solange die IGM Gäsi Mitglied der Region ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Mollis, den 15. Januar 2000